

**Satzung der Stadt Hilden
vom
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
„Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

a) von Henkenheide bis einschl. Menzelweg Haus Nr. 44:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt; beiseitige Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster; beidseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aus Platten/Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

b) von Menzelweg Haus Nr. 44 bis einschl. 60:

1. Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster ohne Abgrenzung auf einem Niveau (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

c) von Menzelweg Haus Nr. 62 bis einschl. 66a:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

